

| Beraten im | SA | BauA | PA | HFA | Rat |
|------------|----|------|--------|--------|--------|
| am | | | 25.01. | 01.02. | 22.02. |
| Ja-St. | | | | 1 | 16 |
| Nein-St. | | | | 3 | 1 |
| Enthalt. | | | | 3 | 1 |
| Bemerk. | | | | - | E! |

**Vorlage an den Stadtrat
über den Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
und den Haupt- und Finanzausschuss**

Betr.: Kurparkbrücke

hier: Antrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bad Blankenburg vom 22.11.2016, eingegangen am 24.11.2016

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, einen Fördermittelantrag zur Förderung des Neubaus der Kurparkbrücke im LEADER- Programm vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes zu stellen.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Begründung zum Antrag der Freien Wähler (Anlage) verwiesen.

Ergänzung zur Begründung durch die Verwaltung:

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht am 29.11.2016 zu o. g. Antrag wird darauf verwiesen, dass lediglich der 1. Satz, wie in dieser Vorlage formuliert, als Antrag der Freien Wähler zur Beschlussfassung gebracht werden kann. Weitere Inhalte (z. B. Ausführung, Kosten, Finanzierung der Brücke) sind verwaltungsseitig zu klären und zu bearbeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation der Wiederaufbau der Kurparkbrücke nicht beauftragt werden kann.

Grundsätzlich sind vor der Beauftragung und Beschlussfassung zum Wiederaufbau der Kurparkbrücke die Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung zu prüfen (§ 61 ThürKO). Ausgaben des Vermögenshaushaltes dürfen demnach grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die Maßnahme bereits begonnen wurde (hier wird von einem Haushaltsplan im Vorjahr ausgegangen). Grundsätzlich keine Verpflichtungen dürfen hingegen für solche Zwecke begründet werden, für die Mittel im Plan erstmalig vorgesehen sind. Ausnahmen bilden die Maßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung (gesetzlich oder vertraglich) vorliegt und die nicht ohne Schaden für das Gemeinwohl zurückgestellt werden können (unaufschiebbar). Die Höhe der Ausgabe für diese Investition ist hierbei nicht bedeutend.

Unter den gesetzlichen Kriterien ist der sicherlich notwendige Wiederaufbau der Kurparkbrücke zu betrachten. Im Bereich des Dittersdorfer Weges und der B 88, sowie der Fußgängerbrücke aus der Siedlung sind aus rein rechtlicher Sicht genügend Brücken vorhanden. Eine vertragliche bzw. gesetzliche Verpflichtung besteht somit nicht. Auch eine Unaufschiebbarkeit ist nicht gegeben, da die Schwarza (auch für viele mit längeren Wegen verbunden) überquert werden kann. Die abgerissene Brücke stellte zum Beispiel nicht den Schulweg zwischen der Siedlung und der Grund- und Regelschule dar.

Als Fazit kann eine Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit des Wiederaufbaus der Kurparkbrücke derzeit nicht erkannt werden.

Im derzeitigen Entwurf der 4. Fortschreibung des HSK ist unter der Haushaltsstelle 63000.004.9400 Brückensanierung eine Ausgabe in Höhe von 100 000 € für das Jahr 2017 vorgesehen. Im Wesentlichen sind hierbei Maßnahmen für die Brücke in Watzdorf und Unter dem Berg zum Friedhof vorgesehen. Hier besteht auf der Dringlichkeitsliste über den Zustand der Brücken der Stadt auf Basis der durchgeführten Brückenprüfungen der dringendste Sanierungsbedarf.

Finanzielle Mittel können erst für den Wiederaufbau der Kurparkbrücke verwendet werden, wenn zumindest diese Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes durch die Kommunalaufsicht genehmigt wird und nachgewiesen ist, dass dieser Neubau zu keinen negativen Auswirkungen auf die Zielstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (der Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit) führt.

Die Brücke ist demzufolge grundsätzlich nur realisierbar, wenn Fördermittel ohne bzw. mit einem relativ geringen Eigenmittelanteil genehmigt werden, Mittel der Bürgerinitiative bereitstehen und Haushaltsmittel in Höhe des Eigenanteils für andere geplante Maßnahmen eingespart werden.

Persike
Bürgermeister

Anlage: Antrag der Freien Wähler-Bürger von Bad Blankenburg vom 22.11.2016